

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Standardbedingungen der RKR für den Einkauf von Gütern gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeändert werden. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn der Käufer Warenlieferungen des Verkäufers annimmt und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind. Jede zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Verkäufer eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als der Käufer diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat. Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Käufer und Verkäufer - bei gleichzeitigem Ausschluss und Widerspruch anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrunde gelegt. Jeden entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote

Die Angebotserstellung erfolgt für RKR kostenlos. Für Besuche, Kostenvoranschläge, Ausarbeitung von Planunterlagen und dergleichen wird grundsätzlich keine Vergütung gezahlt.

III. Vertragsabschluss

Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Käufer nach Empfang eines Angebots eine schriftliche Bestellung abgegeben hat. Diese Bestellung ist uns innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

Ein von RKR erteilter Auftrag darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis untervergeben werden. Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für den Käufer verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Verkäufer vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Werden von RKR Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Stücklisten, etc.) dem Verkäufer für die Produktion der Waren zur Verfügung gestellt, so ist ausschließlich nach den konstruktiven Vorgaben von RKR zu fertigen und zu liefern. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn diese vorher von RKR schriftlich genehmigt werden. Die in Zeichnungen vorgegebenen Parameter gelten als vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaften.

IV. Versandvorschriften

Die durch die Nichtbeachtung der Versandanschrift und der Warenannahmezeiten entstehenden Mehrkosten sind vom Verkäufer zu tragen. Sind vereinbarungsgemäß die Frachtkosten durch RKR zu tragen, so verpflichtet sich der Verkäufer, die günstigste Versandart zu wählen, es sei denn, dass von RKR ausdrücklich eine bestimmte Versandart verlangt wird. Mehrkosten, die durch die ungünstige Wahl einer teureren Transportart entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

Warenannahmezeiten:

Mo. – Do.: 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr, 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anlieferungsadressen:

RKR Gebläse und Verdichter GmbH, Braasstr. 14, 31737 Rinteln
 TCC Europe, Braasstr. 1, 31737 Rinteln

Der Lieferant beachtet die entsprechenden Lieferangaben in der jeweiligen Bestellung.

Direktlieferungen:

Bestellt RKR Waren und/oder Dienstleistungen für eine Direktlieferung zu einem Kunden/Lieferanten, weist der liefernde Geschäftspartner die ordnungsgemäße Vertragserfüllung per Lieferschein und Ablieferungsnachweis bei RKR, Abteilung Einkauf, unverzüglich nach.

Der Nachweis dient der ordnungs- und fristgemäßen Wareneingangsbuchung bei RKR und ist Teil der Lieferantenbewertung.

Wird der Nachweis nicht zu dem bestätigten Liefertermin erbracht, befindet sich der Lieferant automatisch in Verzug.

Status	Erstellt	Geprüft	Genehmigt	Gültig ab	Deutsch
Datum, Name	2015-04-14, HB	2015-04-14, SMC	2015-04-14, Li	2015-04-14	Originaldokument
Ausgabedatum	Seite			Dokumentnummer – Revision	
2015-04-14	1 / 3			62-200872D-02	

Allgemeine Einkaufsbedingungen

V. Materialbeistellungen

Wird dem Verkäufer durch die RKR Material beigestellt, so darf dieses nur auftragsgemäß für die RKR verwendet werden. Das zur Verfügung gestellte Material bleibt Eigentum der RKR. Es ist separat so zu lagern, dass die ordnungsgemäße Verwendung gewährleistet ist. Weiterhin ist es deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen. Für das zur Verfügung gestellte Material trägt der Verkäufer die Gewähr des zufälligen Untergangs. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe hierfür abzuschließen.

VI. Kaufpreis/Vergütung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung DAP gem. Incoterms 2010 (7. Revision), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Verpackungskosten ein.

VII. Zahlungsbedingungen

Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, wird die Zahlung im Regelfall innerhalb von 7 Tagen nach vollständiger Lieferung (inkl. Dokumente und Prüfzeugnisse) und Erhalt der Rechnung mit 5 % Skonto und innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 60 Tagen rein netto erfolgen. Das Zahlungsziel beginnt jedoch nicht vor dem in der Bestellung vereinbarten Liefertermin betreffend die jeweilige Bestellposition, auch wenn die Ware/Dienstleistung und Faktura früher bei RKR eintrifft. Soweit vorstehend von Rechnungen die Rede ist, sind diese grundsätzlich zweifach unter Angabe der RKR- Bestellnummer zu übersenden; dies ist Fälligkeitsvoraussetzung.

VIII. Lieferbedingungen, Termine, Verzug, höhere Gewalt

Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag verbindlich (fix) zu erfolgen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt oder einzutreten droht. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer schriftlich zu verlangen, eine Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z. B. für (Luft-)Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen. RKR ist berechtigt, pauschal für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 1 % der Auftragssumme als Schadensersatz zu verlangen, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Ungeachtet dessen ist RKR berechtigt, auf Nachweis auch einen höheren Schadensersatz zu verlangen.

Alle Flansche, Stutzen oder Öffnungen der zu liefernden Güter/Artikel müssen durch geeignete Abdichtungen staubdicht und sauber verschlossen sein, damit gewährleistet ist, dass keine Fremdkörper eindringen können.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einzulagern oder Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien RKR ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung. Insoweit ist RKR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung dadurch bei RKR unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

IX. Gefahrübergang

Soweit sich aus den Einzellieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010, 7.Revision) festgelegt. Wurde hierüber keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel DAP gelten.

X. Sachmängelhaftung

Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, mit den zugesicherten Eigenschaften (konstruktiven Vorgaben) versehen ist und den Anforderungen des Käufers entspricht. Jede berechtigte Reklamation wird unabhängig von der tatsächlich anfallenden Reklamationshöhe mit einer Bearbeitungspauschale von 50 € von der Rechnung in Abzug gebracht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die Sachmängelhaftung des Verkäufers besteht für 24 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der gelieferten Ware beim RKR-Kunden, längstens jedoch 36 Monate gerechnet ab Lieferung durch den Verkäufer. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Verkäufer die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Verkäufer die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Gewährleistungsvereinbarung.

Der Verkäufer sichert zu, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

Bei Verträgen nach VOB/B und VOB/L gilt die Frist für Sachmängelhaftung der Hauptleistung auch für die Mängelbeseitigungsleistung. Der Verkäufer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung schriftlich nachzuweisen.

XI. Geheimhaltung, weitere Bestimmungen

Der Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von RKR (Geschäftsunterlagen, Zeichnungen jeder Art, etc.) weder verwerten noch Dritten zugänglich machen oder mitteilen. Der Verkäufer ist zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Der Verkäufer hat die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen in seiner Einflussosphäre sicherzustellen. Dies gilt auch nach Beendigung eines Auftrages. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Verkäufer der RKR eine Vertragsstrafe von 25.000 € zu zahlen.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung bzw. einzelnen Verträgen zwischen den Parteien an Dritte ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch RKR abzutreten.

XII. Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine für die Bestellung ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zur Erfüllung aufrecht zu halten. Außerdem wird der Verkäufer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung sowie der Umwelthaftung in einer dem Zweck der Verwendung der Vertragsleistung angemessenen Höhe versichern und auf Verlangen von RKR einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen.

XIII. Kündigungsrecht

RKR ist berechtigt, den Vertrag unter Einstellung der Zahlungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sollte der Verkäufer in Liquidation sein oder über das Vermögen des Verkäufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden sein.

XIV. Gerichtsstand; Rechtswahl; salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung und sämtliche Kaufverträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Rinteln. RKR ist auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.